

67. Zur Auslegung der Tariffstelle 70c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

IV. Civilsenat. Ur. v. 14. März 1898 i. S. Feuerversicherungsbank für Deutschland (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 286/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat bei der Besteuerung von 76 Feuerversicherungsverträgen, welche von ihr mit verschiedenen Personen auf je mehrere Jahre abgeschlossen sind, die nach dem preußischen Gesetze vom 31. Juli 1895 erforderliche Stempelsteuer in der Art berechnet, daß sie die versicherte Summe mit der Zahl der Versicherungsjahre multipliziert und diese Gesamtsumme als Gegenstand der Besteuerung zu dem Steuersaße von $\frac{1}{1000}$ vom Hundert angenommen hat (Tariffposition 70c). Die Steuerbehörde ist dagegen der Ansicht, daß den Gegenstand der Besteuerung die versicherte Summe als solche, ohne Rücksicht auf die Versicherungsdauer, bilde, und daß von dieser Summe zunächst der Stempelbetrag für ein Versicherungsjahr nach dem Steuersaße von $\frac{1}{1000}$ vom Hundert berechnet, und der so gewonnene Stempelbetrag sodann mit der Zahl der Versicherungsjahre multipliziert werden müsse. Der praktische Unterschied zwischen den beiden

Berechnungsarten besteht darin, daß im ersten Falle die Stempelabgabe nur einmal — nach der Abstufung von 10 \mathcal{P} für je 10000 \mathcal{M} oder einen Bruchteil dieses Betrages — abzurunden ist, im anderen Falle so viele Male, als Versicherungsjahre in Betracht kommen. Hieraus ergibt sich für die Stempelabgaben von den oben gedachten 76 Feuerversicherungsverträgen, je nachdem die eine, oder die andere Berechnungsart in Anwendung gebracht wird, eine Differenz von 15,60 \mathcal{M} . Die Klägerin hat diese Summe durch nachträgliche Entwertung von Stempelmarken gezahlt und fordert sie nunmehr von dem preussischen Stempelsteuerschatz zurück.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden.

Gründe:

„Die Tarifposition 70c zu dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 lautet:

„Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen, wenn sie betreffen:

Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen u. s. w.), für jedes Jahr der Versicherungsdauer

$\frac{1}{1000}$ vom Hundert

d. i. 1 \mathcal{P} von 1000 \mathcal{M} der versicherten Summe in Abstufungen von 10 \mathcal{P} für je 10000 \mathcal{M} oder einen Bruchteil dieses Betrages.“

Die Vorschrift bildet, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, ein einheitliches Ganzes und ist von diesem Gesichtspunkte aus zu interpretieren. Sie besagt klar und unzweideutig, daß den Gegenstand der Besteuerung die versicherte Summe, und also diejenige Summe ausmache, welche der Versicherer als „Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens“ zu entrichten übernimmt (§ 1934 A.L.R. II. 8). Diese Versicherungssumme wird durch die Dauer der Versicherung nicht geändert. Von ihr soll die Stempelabgabe zu dem Steuersatze von $\frac{1}{1000}$ vom Hundert, d. h. von 1 \mathcal{P} von 1000 \mathcal{M} in Abstufungen von 10 \mathcal{P} für je 10000 \mathcal{M} oder einen Bruchteil dieses Betrages, berechnet werden. Diese Stempelabgabe soll bei einjähriger oder kürzerer (Tarifposition 70c Abs. 2) Versicherung einmal, bei mehrjähriger Versicherung so viele Male, als Versicherungsjahre oder deren Bruchteile in Be-

tracht kommen, erhoben werden. Bei einem Versicherungsvertrage also, welcher über 12000 *M* auf 4 Jahre geschlossen ist, würde die Stempelabgabe in der Weise zu ermitteln sein, daß zunächst $\frac{1}{1000}$ Prozent von 12000 *M* berechnet wird. Der sich ergebende Betrag von 12 *₰* wäre auf 20 *₰* abzurunden. Diese Summe würde die Jahresabgabe — die Stempereinheit — bilden. Dieselbe müßte bei der vierjährigen Versicherung viermal genommen werden, um so im Betrage von 80 *₰* die zu erhebende Stempelabgabe darzustellen. Unter Anwendung dieser Grundsätze hat die Steuerbehörde mit Recht von der Klägerin einen Stempelbetrag von 15,60 *M* nachgefordert, und es ist daher die auf Erstattung dieses Betrages gerichtete Klage unbegründet.

Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 7. März 1822 (Tarifposition „Asssekuranz=Policen“) wurde die Versicherungsprämie als der steuerpflichtige Gegenstand des Versicherungsvertrages betrachtet, und bei mehrjährigen Versicherungen die Gesamtsumme der Jahresprämien der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 55 S. 258.

In Übereinstimmung hiermit bestimmt die Tarifposition 70b des Gesetzes vom 31. Juli 1895, daß bei Unfall- und Haftpflichtversicherungen die Stempelabgabe von dem Gesamtbetrage der verabredeten Prämien zu berechnen sei. In der Tarifposition 70c dagegen ist das Prinzip der Prämienbesteuerung verlassen. Für dieselbe ist daher die auf diesem Prinzip beruhende Berechnung der Stempelabgabe weder unmittelbar noch analog anwendbar.“